

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Bürgerämter: Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herrn Keller
Zimmer: 335
Telefon: 03496/60-1556
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
30 ke

Datum
27.01.2025

ANFRAGE 0012/2025 zur Sitzung des Kreistages am 12.12.2024

Sehr geehrter Herr Dittmann,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wir folgt:

Sie teilten mit, dass ein freier Träger zum Thema § 23 Kita-Sozialarbeit auf Sie zukam. Die Stellen sind neu zu besetzen und offensichtlich werden hier neue Maßstäbe herangezogen, da hier ein Bachelor in sozialer Arbeit die Mindestvoraussetzung sei. Dies führte dann dazu, dass in einer Kita eine Mitarbeiterin, welche über Jahre diese Aufgabe innehatte, sich jetzt nicht mehr bewerben darf, obwohl in dem entsprechenden Paragraphen pädagogische Fachkräfte benannt werden. Berufserfahrung sollte hier auch eine Rolle spielen, zumal im vorliegenden Fall nicht einmal andere Bewerber vorliegen, die die Voraussetzungen erfüllen würden. Sie baten um Klärung.

Im Rahmen des § 23 KiFöG - Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen - stellt das Land Jahrespersonalkosten für pädagogische Fachkräfte zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Mit der Förderung sollen Tageseinrichtungen unterstützt werden, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bedarfsgerechte Projekte, beispielsweise zur Sprachförderung, zur Gesundheitsprävention oder zur Stärkung der Kinderbeteiligung aufzulegen. Die Ausgestaltung der Förderung und Feinkonzeptionierung (Antragstellung, Qualifizierung, Einsatz in den Einrichtungen usw.) obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Das Land hat sich darauf beschränkt, die Grundsätze des Verfahrens, die Verteilschlüssel, die Förderziele und Fördervoraussetzungen inklusive Verwendungsnachweisführung festzulegen. Somit muss der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Ausgestaltung der Förderung konkrete Festlegungen treffen.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Die Formulierung „Jahrespersonalkosten für pädagogische Fachkräfte“ (§ 23 Abs. 1 KiFöG) bezieht sich auf den Verteilschlüssel für die Landkreise und kreisfreien Städte und dienen lediglich der Berechnung und Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Grundlage für die Berechnung und Verteilung der Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte sind die Jahrespersonalkosten mit der Eingruppierung S8a Stufe 5 und S8a Stufe 6 TVöD-SuE. Sie beinhaltet keine Verpflichtung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend einzugruppieren.

Mit Einführung des § 23 KiFöG zum 01.08.2019 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 22.05.2019 Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des § 23 KiFöG - Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen - beschlossen. Hier wurde unter anderem festgelegt, dass die personelle Unterstützung zur Umsetzung von konkreten Projekten in den geeigneten Einrichtungen gefördert wird. Konkrete Festlegungen zu den Qualifizierungen wurden nicht getroffen, da diese vom jeweiligen umzusetzenden Projekt abhängig waren. Die Laufzeit war zunächst bis 07/2022 vorgesehen und wurde bis 07/2024 verlängert. Nachfolgende Projekte wurden z. B. umgesetzt: „Riechen, spüren, schmecken: wir machen Ernährung zum Erlebnis“, „SchauSPIELhaus“, „Die tanzenden Pusteblumenschirmchen“, „Kita und Familie“ „Entdeckerreise auf dem Weg zur Schule“, „Eine starke Gemeinschaft lässt keinen im Stich“. Die Qualifikationen der Stelleninhaber waren sehr unterschiedlich und auf das jeweilige Projekt zugeschnitten. So wurden z. B. Logopäden, Erzieher, Theaterpädagogen, Heilpädagogen, Ergotherapeuten eingesetzt.

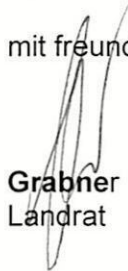
Die Mitarbeiterin des ASFW e.V. war im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.07.2024 mit 20 h / Woche im Projekt beschäftigt.

Im Rahmen der Evaluierung der Projekte wurde gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss eine Neuausrichtung favorisiert. Es wurde die Entscheidung getroffen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel laut § 23 KiFöG genutzt werden, um in den Tageseinrichtungen Kita-Sozialarbeit einzuführen.

Zur Umsetzung der Kita-Sozialarbeit im Landkreis wurden Fachstandards erarbeitet, die am 24.04.2024 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurden. Bestandteil der Fachstandards sind unter anderem: Definition und Allgemeines zur Kita-Sozialarbeit, Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen, Anforderungsprofil und Datenschutz), Ziele und Zielgruppen von Kita-Sozialarbeit, Aufgabenbereich und methodische Aspekte der Kita-Sozialarbeit, Qualitätssicherung, Evaluation und Dokumentation der Arbeit. So wurden z. B. Festlegung bzgl. der notwendigen Qualifikation für den Einsatz als Kita-Sozialarbeiter getroffen, um die Aufgabenschwerpunkte eines Sozialarbeiters erfüllen zu können: Hochschulqualifikation in der Sozialen Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation. Vergleichbar sind z. B. Hochschulabschluss in Angewandter Kindheitswissenschaft mit staatlicher Anerkennung, Hochschulabschluss in Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung. Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung eines Sozialarbeiters ist ein Hochschulabschluss. Ein Fachschulabschluss o. ä. ist nicht vergleichbar bzw. kann nicht mit einem Hochschulabschluss gleichgesetzt werden.

In der Hoffnung, Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Grabner
Landrat